

RS Vwgh 1992/3/25 92/03/0006

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 25.03.1992

Index

10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)

10/07 Verwaltungsgerichtshof

40/01 Verwaltungsverfahren

91/01 Fernmeldewesen

Norm

B-VG Art132;

FG 1949 §28 Abs2;

VStG §17 Abs3;

VStG §31 Abs2;

VStG §31 Abs3;

VwGG §34 Abs1;

Rechtssatz

Der umfassende Begriff "Verwaltungsstrafsachen" im Art 132 B-VG schließt auch den gemäß § 17 Abs 3 VStG in Verbindung mit § 28 Abs 2 Fernmeldegesetz ausgesprochenen (objektiven) Verfall - im vorliegenden Fall konnte der Bf wegen Verjährung nicht weiter verfolgt werden - ein, sodaß eine Beschwerdeführung ausgeschlossen ist.

Schlagworte

Mangel der Berechtigung zur Erhebung der Beschwerde mangelnde subjektive Rechtsverletzung Grundsätzliches zur Parteistellung vor dem VwGH Allgemein

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1992:1992030006.X02

Im RIS seit

05.03.2001

Zuletzt aktualisiert am

31.08.2016

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at